

Politischen Häftlingen, die unter eine bereits erlassene Amnestie fielen, wurde diese Tatsache verschwiegen, wenn sie als Spitzel ausgewählt waren. Angehörige des SSD eröffneten ihnen lediglich die Möglichkeit, bei Abgabe einer Spitzelverpflichtung vorzeitig entlassen zu werden. So unterschrieben Herr Günter H o b f e l d aus Dresden, der am 11. März 1950 von einem sowjetischen Militär-Tribunal wegen angeblicher Antisowjet-Hetze verurteilt worden war, und viele andere Häftlinge in der Hoffnung auf baldige Entlassung in Bautzen eine Spitzelverpflichtung, ohne daß sie von der bereits ausgesprochenen Begnadigung unterrichtet worden waren.

Aussage Günter Hobfeld vom 15. 3. 1954

*

In zahlreichen Fällen nötigte der SSD Häftlinge dadurch zur Spitzelarbeit, daß er ganz offiziell die den Häftling einschließende Amnestie von dessen Unterschrift unter eine Spitzelverpflichtung abhängig machte. Herr Wilhelm J a r z o m b e k , Herr Horst H a n n e m a n n und zahlreiche andere sind trotz Begnadigung erst entlassen worden, nachdem sie eine Spitzelverpflichtung unterschrieben hatten.

Erklärung Jarzobek vom 11. 3. 1954

*

In einem der Waldheimer Geheimprozesse wurde der frühere Reichsbahnangestellte Walter G e r h a r d t zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er bei seiner Tätigkeit im Kriege